

Fahrzeug“kategorisierung“ nach StVO (31. Nov) und KFG (36. Nov) – Stand Juni 2019

Die nachfolgenden Tabellen wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und dem Bundesministerium für Inneres (BM.I), Abt. II/12-Verkehrsdienst der Bundespolizei unter Einbeziehung der aktuellen Rechtslage und Judikatur (soweit vorhanden) erstellt. Sie bietet einen Überblick über „Fahrzeuge/Fortbewegungsmittel“, welche im öffentlichen Raum verwendet werden. Auf Grund der vielen Neuerscheinungen am Markt, kann die Liste nicht auf alle denkmöglichen Einzelfälle angewendet werden. Der Vollzug der StVO 1960 fällt gem. Art. 11 B-VG in den Kompetenzbereich der Ländern, weshalb dort wo gesetzliche Spielräume bestehen, unterschiedliche länderspezifische Vollzugsanordnungen bestehen können. Im Wesentlichen ergeben sich die nachfolgend beschriebenen sechs Hauptkategorien:

- Fahrzeugähnliches Spielzeug - § 2 Abs. 1 Z 19 StVO
- Vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug - § 2 Abs. 1 Z 19 StVO
- Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller - § 88b StVO
- Rollschuhe und Inlineskater - § 88a StVO
- Fahrräder - § 2 Abs. 1 Z 22 StVO
- Kraftfahrzeuge - § 2 Z 1 KFG

Bei der Einordnung ergeben sich drei zu klärende Hauptfragen/Vorfragen:

1. Handelt es sich um ein Kraftfahrzeug gem. § 2 Z 1 KFG oder um ein Fahrrad gem. § 2 Abs. 1 Z 22 StVO iVm § 1 Abs. 2a KFG?
2. Handelt es sich um ein Fahrrad oder um ein vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug oder fahrzeugähnliches Spielzeug gem. § 2 Abs. 1 Z 19 StVO?
3. Bei Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb: Sind die Bestimmungen des § 88b StVO anzuwenden?

Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Spielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Kickboard	Kinderfahrrad	Go-Kart
			
Fahrzeugart	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...fahrzeugähnliches Spielzeug..“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...fahrzeugähnliches Spielzeug..“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...fahrzeugähnliches Spielzeug...“
Beschreibung	Brett; vorne 2 Räder, hinten 1 Rad + Lenkvorrichtung	Fahrräder mit äußerem Felgendurchmesser von max. 300 mm	vierrädriges Fahrzeug - Antrieb über Pedale
Bauartgeschwindigkeit	keine	keine	keine
Teilnahme im Straßenverkehr	Gehsteig, Gehweg in Schrittgeschwindigkeit., sofern keine Gefährdung/Behinderung v. Fußgängern oder Verkehr auf Fahrbahn (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Verhaltensvorschriften für Fußgänger gem. § 76 StVO.	Gehsteig, Gehweg in Schrittgeschwindigkeit, sofern keine Gefährdung/Behinderung v. Fußgängern oder Verkehr auf Fahrbahn (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Verhaltensvorschriften für Fußgänger gem. § 76 StVO.	Gehsteig, Gehweg in Schrittgeschwindigkeit, sofern keine Gefährdung/Behinderung v. Fußgängern oder Verkehr auf Fahrbahn (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Verhaltensvorschriften für Fußgänger gem. § 76 StVO.
Helmpflicht	nein	nein	nein
Haftpflichtversicherung	nein	nein	nein
Kennzeichentafel	nein	nein	nein
Art der Lenkberechtigung	keine	keine	keine
Mindestalter	Antrieb durch Muskelkraft: Mindestalter 8 Jahre. (§ 88 Abs. 2 StVO)	Antrieb durch Muskelkraft: Mindestalter 8 Jahre. (§ 88 Abs. 2 StVO)	Antrieb durch Muskelkraft: Mindestalter 8 Jahre. (§ 88 Abs. 2 StVO)
Alkoholbestimmungen	keine	keine	keine

Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Spielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Snakeboard	Skateboard
		
Fahrzeugart	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...fahrzeugähnliches Spielzeug..“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...fahrzeugähnliches Spielzeug..“
Beschreibung	Standbrett zweigeteilt - schlangenähnliche Bewegung	ein Brett mit 2 Achsen und 4 Rollen
Bauartgeschwindigkeit	keine	keine
Teilnahme im Straßenverkehr	Gehsteig, Gehweg in Schrittgeschwindigkeit., sofern keine Gefährdung/Behinderung v. Fußgängern oder Verkehr auf Fahrbahn (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Verhaltensvorschriften für Fußgänger gem. § 76 StVO.	Gehsteig, Gehweg in Schrittgeschwindigkeit, sofern keine Gefährdung/Behinderung v. Fußgängern oder Verkehr auf Fahrbahn (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Verhaltensvorschriften für Fußgänger gem. § 76 StVO.
Helmpflicht	nein	nein
Haftpflichtversicherung	nein	nein
Kennzeichentafel	keine	keine
Lenkberechtigung	keine	keine
Mindestalter	Antrieb durch Muskelkraft: Mindestalter 8 Jahre. (§ 88 Abs. 2 StVO)	Antrieb durch Muskelkraft: Mindestalter 8 Jahre. (§ 88 Abs. 2 StVO)
Alkoholbestimmungen	keine	keine

Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Spielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	E-Board, Oxboard, Hovertrax, Angelboard, Self Balance Board, Mini-Segway, Hoverboard, e-Skateboard	Einrad	City Wheel, E-Einrad, kniegelehtes E-Board
			
Fahrzeugart / Recht	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge...“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge...“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge...“
Beschreibung	selbstbalancierendes elektrisches angetriebenes Rollbrett mit 2 bis 4 Rädern unabhängig von der Leistung. (sind von der Anwendung der VO (EU) Nr. 168/2013 ausgenommen)	Bewegungsmittel, das nur mit einem Rad den Boden berührt	Elektrisch betriebenes Einrad ohne Lenkvorrichtung bzw. E-Board mit Knieelenkung (ohne klassischen Lenker). Selbstbalancierendes Fahrzeug, welches jedoch kein Fahrzeug im Sinne der StVO ist.
Bauartgeschwindigkeit	Rechtlich nicht relevant	keine	Rechtlich nicht relevant
Teilnahme im Straßenverkehr	Gehsteig, Gehweg in Schrittgeschwindigkeit., sofern keine Gefährdung/Behinderung v. Fußgängern oder Verkehr auf Fahrbahn (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Verhaltensvorschriften für Fußgänger gem. § 76 StVO.	Gehsteig, Gehweg in Schrittgeschwindigkeit, sofern keine Gefährdung/Behinderung v. Fußgängern oder Verkehr auf Fahrbahn (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Verhaltensvorschriften für Fußgänger gem. § 76 StVO.	Gehsteig, Gehweg in Schrittgeschwindigkeit, sofern keine Gefährdung/Behinderung v. Fußgängern oder Verkehr auf Fahrbahn (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Verhaltensvorschriften für Fußgänger gem. § 76 StVO.
Helmpflicht	nein	nein	nein
Haftpflichtversicherung	nein	nein	nein
Kennzeichentafel	nein	nein	nein
Art der Lenkberechtigung	keine	keine	keine
Mindestalter	§ 88 Abs. 2 StVO: Elektroantrieb: Unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (mind. 16 Jahre) oder Radfahrausweis gem. § 65 StVO.	Antrieb durch Muskelkraft: Mindestalter 8 Jahre. (§ 88 Abs. 2 StVO)	§ 88 Abs. 2 StVO: Elektroantrieb: Unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (mind. 16 Jahre) oder Radfahrausweis gem. § 65 StVO.
Alkoholbestimmungen	keine	keine	keine

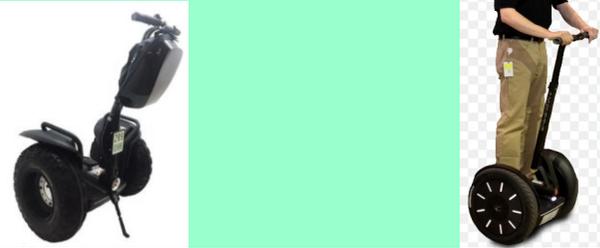
Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Spielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Dreirädrige Kleinfahrzeuge/Scooter	Micro-Scooter (Klein- oder Miniroller)	Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller
			
Fahrzeugart	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „.....vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge...“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „.....vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge...“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „.....vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge (etwa Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett u. einem äußeren Felgendurchmesser von max. 300 mm)
Beschreibung	Kleinrädrieger Roller mit drei Rädern (Felgendurchmesser max. 300 mm) mit Lenkstange, Trittbrett, keine Sitzvorrichtung; KEIN Elektroantrieb. Keine Einhaltung der Fahrradverordnung (Beleuchtung, 2 Bremsen, etc.).	Kleinrädrieger Roller (Felgendurchmesser max. 300 mm) mit Lenkstange, Trittbrett, keine Sitzvorrichtung; KEIN Elektroantrieb. Keine Einhaltung der Fahrradverordnung (Beleuchtung, 2 Bremsen, etc.).	Klein- oder Miniroller mit Elektromotor, Leistung max. 600 Watt u. Bauartgeschwindigkeit max. 25 km/h gem. § 88b Abs. 1 StVO. Alle für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften sind zu befolgen (insbes. Benützungspflicht Radfahranlagen). Ausstattung: Wirksame Bremsvorrichtung, vorne und hinten Rückstrahler; bei Dunkelheit oder schlechter Sicht – vo. u. hinten Beleuchtung.
Bauartgeschwindigkeit	Rechtlich nicht relevant	Rechtlich nicht relevant	max. 25 km/h
Teilnahme im Straßenverkehr	Gehsteig, Gehweg in Schrittgeschwindigkeit, sofern keine Gefährdung/Behinderung v. Fußgängern oder Verkehr auf Fahrbahn (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Verhaltensvorschriften für Fußgänger gem. § 76 StVO.	Gehsteig, Gehweg in Schrittgeschwindigkeit, sofern keine Gefährdung/Behinderung v. Fußgängern oder Verkehr auf Fahrbahn (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Verhaltensvorschriften für Fußgänger gem. § 76 StVO.	ERLAUBT auf: Radfahranlagen unter Anwendung aller Verhaltensvorschriften für Radfahrer + keine Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer. Auf Fahrbahn wenn keine Radfahranlage vorhanden ist. In Fußgängerzonen, Wohnstraßen, Begegnungszonen – mit einer an den Fußgängerverkehr angepasster Geschwindigkeit. VERBOTEN auf: Gehsteig, Gehweg, Schutzweg (§ 88b Abs. 1 StVO) ausgenommen Verordnung der zust. Behörde – dann in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
Helmpflicht	nein	nein	unter 12 Jahre (§ 68 Abs. 6 StVO)
Versicherung, Kz-Tafel, Lenkberechtigung	nein/ keine	nein/keine	nein/keine
Mindestalter	Antrieb durch Muskelkraft: Mindestalter 8 Jahre. (§ 88 Abs. 2 StVO)	Antrieb durch Muskelkraft: Mindestalter 8 Jahre. (§ 88 Abs. 2 StVO)	Unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder mit Radfahrausweis gem. § 65 StVO.
Alkoholbestimmungen	keine	keine	Ja, 0,8 ‰ (§ 5 Abs. 1 StVO wie bei Radfahrern)

Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Spielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Inlineskater/ Rollschuhe	Rollski	Rocketskates elektrische Rollschuhe
			
Fahrzeugart	kein Fahrzeug	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge.“ Gem. Erlass des BMV v. 11.02.1983, 72.505/1-IV/5-83, keine Rollschuhe	kein Fahrzeug
Beschreibung	Verschiedene Varianten von Rollschuhen	ein Holm mit 2-4 Rädern; bei Verwendung mit Stöcken § 88 Abs. 2 StVO besonders relevant!	Rollschuhe mit elektrischem Antrieb (gleich wie Rollschuhe ohne Antrieb)
Bauartgeschwindigkeit	keine	keine	keine
Teilnahme im Straßenverkehr	gem. § 88a StVO: auf Gehsteig, Gehweg, Wohnstraßen, Begegnungszonen, Fußgängerzonen, Spielstraßen (Verhaltensbestimmung gem. § 88a Abs.3 StVO). Radwege und Radfahranlagen im Ortsgebiet (Verhaltensbestimmungen wie Radfahrer).	Gehsteig, Gehweg sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Andere Straßen mit Bewilligung gem. § 82 Abs. 1 StVO	gem. § 88a StVO: auf Gehsteig, Gehweg, Radfahranlage, Wohnstraßen und Begegnungszonen, Fußgängerzonen, Spielstraßen Verhaltensbestimmung gem. § 88a Abs.3 StVO
Helmpflicht	nein	nein	nein
Haftpflichtversicherung	nein	nein	nein
Kennzeichentafel	keine	keine	keine
Lenkberechtigung	keine	keine	keine
Mindestalter	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder mit Radfahrausweis gem. § 65 StVO (§ 88a Abs. 4 StVO)	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder mit Radfahrausweis gem. § 65 StVO (§ 88a Abs. 4 StVO)	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder mit Radfahrausweis gem. § 65 StVO (§ 88a Abs. 4 StVO)
Alkoholbestimmungen	keine	keine	keine

Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Spielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Segway	Elektro-Roller (rechtlich Fahrräder)
		
Fahrzeugart	Fahrrad gem. § 2 Abs. 1 Z 22 lit. d StVO (Einhaltung der Fahrradverordnung)	Fahrrad gem. § 2 Abs. 1 Z 22 lit. d StVO (Einhaltung der Fahrradverordnung)
Beschreibung	Elektrisch angetriebenes Einpersonen-Transportmittel (gem. Erlass des BMVIT Zahl: 160680/2-II/ST5/04 v. 29.06.2004 sind Segways rechtl. Fahrräder, wenn max. 600 Watt und Bauartgeschw. max. 25 km/h); selbstbalancierendes Fzg. – v d VO EU 168/2013 ausgen.	Fahrzeug, welches optisch einem Motorfahrrad gleicht bzw. Roller mit großen Rädern, mit Elektromotor bis 600 Watt angetrieben wird und wie ein Fahrrad ausgestattet ist (Beleuchtung, Bremsen, etc.).
Bauartgeschwindigkeit	bis 25 km/h + max. 600 Watt (darüber wäre es Kfz, jedoch vermutl. nicht zulassungsfähig)	bis 25 km/h + max. 600 Watt (darüber wäre es Motorfahrrad)
Teilnahme im Straßenverkehr	bis 100 cm Breite dürfen Radfahranlagen benützt werden, sonst Fahrbahn (§ 68 Abs. 1 StVO) VERBOTEN auf: Gehsteig oder Gehweg (Verhaltensvorschriften gem. § 68 StVO)	bis 1,7 m Nabenabstand Vorder- und Hinterrad sind Radfahranlagen zu benützen, sonst Fahrbahn (§ 68 Abs. 1 StVO) VERBOTEN auf: Gehsteig oder Gehweg (Verhaltensvorschriften gem. § 68 StVO)
Helmpflicht	unter 12 Jahre (§ 68 Abs. 6 StVO)	unter 12 Jahre (§ 68 Abs. 6 StVO)
Haftpflichtversicherung	nein	nein
Kennzeichentafel	nein	nein
Art der Lenkberechtigung	keine	keine
Mindestalter	Unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder mit Radfahrausweis gem. § 65 StVO.	Unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder mit Radfahrausweis gem. § 65 StVO.
Alkoholbestimmungen	Ja, 0,8 ‰ (§ 5 Abs. 1 StVO wie bei Radfahrern)	Ja, 0,8 ‰ (§ 5 Abs. 1 StVO wie bei Radfahrern)

Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Spielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Velomobil	Sidewalker (Roller)
		
Fahrzeugart / Recht	Fahrrad gem. § 2 Abs.1 Z 22 StVO	Fahrrad gem. § 2 Abs. 1 Z 22 lit. c StVO (klassischer Roller im Sinne der StVO)
Beschreibung	Ein- oder mehrspuriges Fahrrad mit Verkleidung, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird	Tretroller für Erwachsene mit großen Rädern
Bauartgeschwindigkeit	Rechtlich nicht relevant	keine
Teilnahme im Straßenverkehr	bis 100 cm Breite und 1,7 m Nabenabstand Vorder- und Hinterrad dürfen Radfahranlagen benützt werden, sonst Fahrbahn (§ 68 Abs. 1 StVO). VERBOTEN auf: Gehsteig oder Gehweg (Verhaltensvorschriften gem. § 68 StVO)	bis 1,7 m Nabenabstand Vorder- und Hinterrad sind Radfahranlagen zu benützen, sonst Fahrbahn (§ 68 Abs. 1 StVO) VERBOTEN auf: Gehsteig oder Gehweg (Verhaltensvorschriften gem. § 68 StVO)
Helmpflicht	unter 12 Jahre (§ 68 Abs. 6 StVO)	unter 12 Jahre (§ 68 Abs. 6 StVO)
Haftpflichtversicherung	nein	nein
Kennzeichentafel	nein	nein
Art der Lenkberechtigung	keine	keine
Mindestalter	Unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder mit Radfahrausweis gem. § 65 StVO.	Unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder mit Radfahrausweis gem. § 65 StVO.
Alkoholbestimmungen	Ja, 0,8 ‰ (§ 5 Abs. 1 StVO wie bei Radfahrern)	Ja, 0,8 ‰ (§ 5 Abs. 1 StVO wie bei Radfahrern)

Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Spielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Benzinscooter		Kart	Pocketbike	
					
Fahrzeugart	Kraftfahrzeug gem. § 2 Abs. Z 1 KFG		Kraftfahrzeug gem. § 2 Z 1 KFG Einstufung gem. Motorleistung	Krafttrad gem. § 2 Z 4 KFG	
Beschreibung	Krafttrad gem. § 2 Z 4 KFG (Einstufung gem. Motorleistung des Verbrennungsmotors)	Motorfahrrad/Krafttrad gem. § 2 Z 14 KFG (Einstufung gem. Motorleistung des Verbrennungsmotors)	einsitziges, vierrädriges Fahrzeug mit Verbrennungsmotor (Anm.: sofern „nur“ 10 km/h-Fzg. gelten die Best. der rechten Spalte v „Benzinscooter“)	Motorfahrrad i.S. des § 2 Z 14 KFG (bzw. Einstufung gem. Motorleistung)	Motorrad gem. Motorleistung
Bauartgeschwindigkeit	bis 10 km/h	über 10 km/h (vermutl. nicht genehmigungsfähig)	gemäß Genehmigung	benzinbetriebene Kraftmäder bis 45km/h	benzinbetriebene Kraftmäder über 45 km/h
Teilnahme im Straßenverkehr	Fahrbahn	Fahrbahn	nur mit Straßenzulassung	Ja, wenn zugelassen (grundsätzlich nicht zulassungsfähig)	
Helmpflicht	nein	ja	Nein, das Fzg. fällt nicht unter die Helmpflicht des § 106 Abs. 7 KFG	ja	
Haftpflichtversicherung	nein	ja	ja	ja	
Kennzeichentafel	Hinten 10 km/h Tafel	Entsprechende Kennzeichentafel	Entsprechende Kennzeichentafel	Ja, wenn zugelassen (grundsätzlich nicht zulassungsfähig)	
Lenkberechtigung	Keine (§ 1 Abs. 1a Z 1 FSG)	Mopedausweis / FS Kl. AM bzw. sonstige Führerschein-Klasse	vierrädriges Leicht-Kfz: entsprechender Mopedausweis/FS-Klasse AM, PKW – FS Kl. B	Mopedausweis / FS Kl. AM bzw. sonstige Führerschein-Klassen	Führerschein Kl. Vorstufe A bzw. FS-Kl. A (alt), NEU ab 19.01.13 FS - Kl. A1, A2 oder A
Mindestalter	vollendetes 16. Lebensjahr (§ 1 Abs. 5 FSG)	vollendetes 15. Lebensjahr	vierrädriges Leichtkzfz: 15 Jahre, PKW: 17 Jahre	vollendetes 15. Lebensjahr	vollendetes 18. Lebensjahr für Vorstufe A, min. 20. Lebensjahr bei Kl. A (alt) NEU Prüfungen ab 19.01.13: Direkteinstieg Kl. A ab 24 J. (20 J. bei FS-Kl. A2), voll. 18. Lebensjahr Kl. A2., voll. 16 Lebensjahr Kl. A1
Alkoholbestimmungen	0,1 ‰ – nein 0,5 ‰ – ja 0,8 ‰ - ja (§ 14 Abs. 8 FSG; § 5 StVO)	0,1 ‰ bis 20 Jahre - ja, bei Mopedausweis o. FS-Kl. AM 0,5 ‰ - ja = Vormerksdelikt 0,8 ‰ - ja	0,1 ‰ bis 20 J. = Mopedausweis / FS Kl. AM 0,1 ‰ = Probeschein (außer Kl. AM bzw. F) 0,5 ‰ - ja = Vormerksdelikt 0,8 ‰ - ja	0,1 ‰ bis 20 Jahre - ja, bei Mopedausweis o. FS-Kl. AM 0,5 ‰ ja = Vormerksdelikt 0,8 ‰ - ja	0,1 ‰ – ja, während der Probezeit 0,5 ‰ ja (Vormerksdelikt) 0,8 ‰ - ja

